Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund

Vom 6. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 1997 (GABI. NW. 2 1998, S. 267), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 1999 (ABI. NRW. 2, S. 649), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 werden die Worte "und eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit" gestrichen.
- 2. Absatz 2 entfällt.
- 3. Absatz 3 Satz 1 lautet: "Die Zulassung von Absolventen anderer als der in Absatz 1 genannten Studiengänge an Verwaltungsfachhochschulen setzt den Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Erststudiums sowie den Nachweis einer besonderen betriebswirtschaftlichen Vorbildung voraus."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1.1.2001 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 16.10.2000 sowie des Rektorats vom 5.12.2000.

Dortmund, den 6. Dezember 2000

Der Rektor Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund der Fachbochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann Prof. Dr. Senne